

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-298881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298881)

Vereine badischer Lehrer.

1. Badischer Lehrerverein.

Gegründet am 10. Mai 1876 in Durlach, trat der Verein am 1. Januar 1877 in Tätigkeit. Zweck des Vereins: Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Volksschullehrerstandes. Ordentliche Mitglieder können sämtliche badischen Lehrer und Lehrerinnen werden, die nicht Mitglieder konfessioneller Lehrer- (Lehrerinnen-) Vereine sind. Die Anmeldung geschieht bei dem Konferenzvorsitzenden, die Aufnahme durch den engeren Vorstand des Vereins.

Der Verein gliedert sich in 89 Konferenz- und 18 Kreisbezirke.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1910: 5592 (4758 zahlende).
Vereinsvermögen auf 1. Januar 1910: 21092,31 *M.*

Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Konferenzen. Der Vorstand teilt sich in einen engeren und weiteren Vorstand.

Den engeren Vorstand bilden:

- Oberlehrer K. Baur in Baden-Baden, Obmann.
" M. Ködel in Mannheim, Stellvertreter.
Hauptlehrer K. Konrad in Baden-Baden, Schriftführer.
" A. Zähringer in Waldbulm, Rechner.
" F. Eiermann in Achern, Beirat.
" K. Ruh in Radolfzell, Beirat.

Oberlehrer G. Herrigel in Heidelberg, Beirat und Redakteur des Vereinsorgans (Bad. Schulzeitung).

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstand und den nachgenannten 18 Kreisvertretern:

J. Volk in Nesselwangen, A. Schöpfer in Billingen, J. Baur in Säckingen, F. Klug in Börrach, R. Fettich in Freiburg, J. Zimmermann in Dinglingen, J. Gerßbach in Vermersbach, A. Offenburger, Ph. Harbrecht in Ötigheim, H. Heckmann in Karlsruhe, L. Klebes in Pforzheim, F. A. Heckmann in Flehingen, W. Grieser in Kirchheim, H. Stürer in Mannheim, K. Bähr in Epfenbach, H. Fontaine in Sachsenflur.

Der „Statistischen Kommission“ des Bad. Lehrervereins gehören an: Hauptlehrer F. Eiermann-Achern, Vorsitzender, M. Ködel und K. Strohbach-Mannheim, Mitglieder.

Ehrenmitglied des Vereins ist: Stadtschulrat a. D. Hofrat G. Specht in Karlsruhe.

2. Pestalozzi-Verein,

gegründet am 12. Januar 1846 zu Achern, unterstützt die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder durch ein Benefizium von 1000 *M*, wozu aus den Überschüssen des Rechnungsergebnisses noch ein Zuschuß (gegenwärtig 160 *M*) kommt.

Tarif

für die nach dem 12. Januar 1882 eingetretenen Mitglieder:

Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.
	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
18	14,50	33	23,40	48	42,70
19	14,90	34	24,30	49	44,80
20	15,30	35	25,20	50	47,—
21	15,70	36	26,10	51	49,30
22	16,20	37	27,10	52	51,80
23	16,70	38	28,20	53	54,50
24	17,30	39	29,30	54	57,40
25	17,80	40	30,50	55	60,50
26	18,40	41	31,70	56	63,90
27	19,—	42	33,—	57	67,50
28	19,70	43	34,40	58	71,50
29	20,40	44	35,90	59	75,90
30	21,10	45	37,40	60	80,70
31	21,80	46	39,10		
32	22,60	47	40,80		

Mitgliederstand auf 1. Januar 1910: 2856. Im Jahre 1909 wurden neu aufgenommen: 50, es starben: 58 und traten aus: 3. Durchschnittsalter der Mitglieder im allgemeinen 46,937, der Neuaufgenommenen 26,920 und der Verstorbenen 63,218 Jahre. Einnahmen 1909: Übernommener Kassenvorrat 5895,52 *M*, eingegangene Rückstände 740,22 *M*, Ertrag von Liegenschaften 5425 *M*, Beiträge der Mitglieder 58534,70 *M*, Zinsen 42288,56 *M*, Geschenke (Konfordia 342,22 *M*), Heimbezahlte Kapitalien 263795,17 *M*, sonst. Einnahmen 2530 *M*. Summe aller Einnahmen 383782,42 *M*. Ausgaben 1909: Aufwand auf Liegenschaften: 1026,06 *M*, Abgaben 312,95 *M*, Benefizien 67280 *M*, Verwaltungskosten 4467,07 *M*, Ankauf von Gebäuden und Liegenschaften 7373,96 *M*, angelegte Kapitalien 300346,53 *M*, sonstige Ausgaben 1116,06 *M*. Summe aller Ausgaben:

381 439,90 *M.* Vermögen: Wert der Liegenschaften 96 727 *M.*,
 zinstrag. Kapitalien 1 010 974,93 *M.*, sonst. Vermögensteile 1 191,20
M., ganzes Vermögen 1 112 744,25 *M.* Schulden 1 325,70 *M.*
 Vermögenszuwachs 1909: 39 173,71 *M.* Bilanz: Barwert
 der Benefizien 1 529 209,03 *M.*, Barwert der Beiträge 682 037,57
M., Deckungskapital 847 171,46 *M.*, Reinvermögen 1 111 418,55 *M.*,
 Überschuß der Bilanz 241 456,76 *M.*

Central-Verwaltung:

Direktor: A. Engler, Hauptlehrer-Offenburg
 Stellvertreter: Th. Hugle, "
 Rechner: F. R. Heisch, Oberlehrer a. D. "
 Schriftführer: J. Martin, Oberlehrer "
 Beirat: W. Müller, Hauptlehrer "

Prüfungs-Ausschuß:

Vorsitzender: Oberlehrer W. Schumacher-Karlsruhe,
 Beiräte: die Oberlehrer D. Fischer u. Gg. Egel-Karlsruhe.

3. Lehrer-Witwen- und Waisen-Stift.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein heißt: Allgemeines Badisches Lehrer-
 Witwen- und Waisenstift und hat seinen Sitz in Mannheim. Der
 Zweck dieses Stiftes ist ein zweifacher; er besteht in der Ge-
 währung: a) von Jahresbezügen für die Hinterbliebenen der
 Mitglieder; b) von vorübergehenden Unterstützungen bei dringen-
 den Notfällen an Hinterlassene von Mitgliedern und ausnahms-
 weise an Hinterlassene von Nichtmitgliedern.

Von den Mitgliedern.

§ 2. Mitglied kann werden und bleiben: a) jeder aktive
 badische Volksschullehrer, der die in den nachfolgenden Satzungen
 niedergelegten Bedingungen erfüllt. Zur Aufnahme in das Stift
 ist durch den Bezirksverheber einzureichen: 1. eine schriftliche Bei-
 trittserklärung, in welcher Ort und Tag der Geburt, Ort und
 Charakter der Anstellung pflichtgemäß angegeben sind, 2. ein auf
 Grund eines Fragebogens ausgestelltes ärztliches Zeugnis von
 denjenigen Aufnahmesuchenden, welche das 30. Lebensjahr bereits
 zurückgelegt haben. b) Jeder Lehrer und Nichtlehrer — als
 Ehrenmitglied, — der entweder einen einmaligen Beitrag von
 10 *M.* oder jährliche Beiträge von mindestens 1 *M.* entrichtet.
 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des

IV

Bezirksverhebers. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt jedoch nicht zu Bezügen und nicht zur Abstimmung in der Generalversammlung.

§ 2 a. Wer vor zurückgelegtem 30. Lebensjahr eintritt, ist von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses befreit.

§ 3. Mitglieder, welche ihre Beiträge vier Wochen nach der Verfallzeit nicht bezahlt haben, erhalten vom Vorstande eine letzte Zahlungsfrist. Nach deren erfolglosem Ablaufe können die säumigen Mitglieder in dem Gerichtsstande des Stiftes eingeklagt und von dem Stifte ausgeschlossen werden; jeder Anspruch an das Stift geht dann verloren.

§ 4. Der Austritt aus dem Lehrerberufe hat nicht den Ausschluß aus dem Stifte zur Folge, sofern das betreffende Mitglied auch fernerhin seiner Verpflichtung gegen das Stift nachkommt.

§ 5. Jedes Mitglied kann jederzeit austreten; jedoch ist dasselbe verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ausgetretene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, wenn sie die unter § 2, a) Ziffer 1 und 2 erwähnten Schriftstücke einreichen und für jedes seit dem Austritte verflossene Jahr die in § 6 Absatz 2 festgesetzte Nachzahlung entrichten.

Beiträge.

§ 6. Der Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes beträgt jährlich 8 M und ist in halbjährlichen Raten (Januar und Juli) zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 28. Lebensjahre, so hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr 9 M nachzuzahlen. Die erste Nachzahlung wird für dasjenige Kalenderjahr berechnet, in welchem der Eintretende das 28. Lebensjahr zurücklegt.

Für die Berechnung der Beiträge ist das Kalenderjahr maßgebend.

Zusammensetzung des Stiftes.

§ 7. Die Mitglieder teilen sich in Bezirke. Diese bilden sich aus denjenigen Mitgliedern eines jeden Konferenzbezirkes, welche dem Witwen- und Waisenstift beigetreten sind.

Leitung des Stiftes.

§ 8. Die Leitung und Verwaltung des Witwen- und Waisenstiftes wird einem Vorstande unterstellt, welcher sich aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem

Rechner und drei Beiräten zusammensetzt. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine 6 jährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand erneuert sich alle drei Jahre teilweise.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in den Konferenzbezirken durch geheime Abstimmung. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Stiftsmitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Werden Vorstandsmitglieder gewählt, so sind in den Wahlprotokollen die Namen sämtlicher mit Stimmen bedachten Personen nebst Beifügung ihrer Stimmenzahl genau anzugeben.

§ 10. Der Stiftsvorstand wacht über die Einhaltung der Satzungen, bringt die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung, entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern, ohne zur Angabe von Entscheidungsgründen verpflichtet zu sein, gibt dem Stiftsrechner Weisung über Anlage der Stiftsgelder unter Beachtung der für örtliche Stiftungen bestehenden Vorschriften und besorgt überhaupt alle Geschäfte, die zur Erreichung der Stiftszwecke erforderlich sind.

§ 11. Die Mitglieder eines jeden Konferenzbezirktes stellen einen Bezirksverheber auf.

Wirkungskreis der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 12. Der Obmann führt bei dem Zusammentritt des Stiftsvorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz. In der Generalversammlung erstattet er Bericht über den Stand des Stiftes. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und vertritt das Stift nach außen.

§ 13. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und gegenzeichnet die Ausfertigungen.

§ 14. Der Stiftsrechner führt die Hauptkasse und übernimmt den Bezugsberechtigten durch die Bezirksverheber die festgesetzten Bezüge. Er ist verpflichtet, alle das laufende Bedürfnis übersteigende Kassenbestände nach einzuholender Weisung des Vorstandes zinstragend anzulegen, und hat sich bei seiner Dienstführung an die ihm vom Vorstande erteilte Instruktion zu halten. Derselbe hat die von der Generalversammlung zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

§ 15. Der Stiftsrechner hat im ersten Vierteljahr jeden Jahres die Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr abzuliegen und eine Darstellung des Vermögensstandes mit Entzifferung der Vermögensvermehrung oder Verminderung zu fertigen.

Spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres hat die von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre zu ernennende Kommission diese Vorlagen zu prüfen und einen Bericht über dieselben zu erstatten. Nach richtigem Befund der Rechnung erteilt die Kommission im Auftrage der Generalversammlung dem Vorstände und Rechner die Entlastung. Diese Vorlagen und Bescheide sind jeweils der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

Im Monat März eines jeden Jahres ist von dem Vorstände eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins während des abgelaufenen Kalenderjahres, entziffert nach den einzelnen Rechnungs-Kubriken, ferner eine Darstellung des Vermögensstandes mit Entzifferung der Vermögensvermehrung oder Verminderung, sowie eine Entzifferung der im Laufe des Kalenderjahres dem Stifte zugewendeten Schenkungen dem Großh. Bezirksamte vorzulegen.

Das Ergebnis der Rechnung, wie solches von der Prüfungskommission festgesetzt wurde, ist im Organ des Stiftes „Badische Schulzeitung“ zu veröffentlichen.

§ 16. Der Bezirksrheber leitet die Bezirksversammlungen, beantragt beim Vorstand die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Mitgliedern, erstattet Bericht über Zu- und Abgang von Mitgliedern seines Bezirkes, über eingetretenen Tod eines Mitgliedes, sowie über Zu- und Abgang der Bezugsberechtigten unter Anschluß der erforderlichen amtlichen Urkunden. Er erhebt in den Monaten Januar und Juli die Beiträge der Mitglieder im voraus, liefert dieselben längstens bis zum 15. März und 15. September an den Stiftsrechner ab und nimmt freiwillige Gaben für das Stift zur Übergabe an den Rechner in Empfang.

§ 17. Stiftsrechner und Schriftführer erhalten Gehalte, die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

Alle Berrichtungen der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Bezirksrheber geschehen unentgeltlich. Auslagen werden jedoch vergütet, insbesondere auch diejenigen, welche den Mitgliedern des Vorstandes und der Prüfungskommission durch Anwohnung bei der Generalversammlung entstehen.

Bildung des Grundstockes.

§ 18. Der Grundstock bildet sich: a) aus den Nachzahlungen; b) aus den Gaben des Badischen Lehrervereins; c) aus Geschenken und Stiftungen, sofern die Geber nicht anderweitige Be-

stimmungen über die Verwendung derselben getroffen haben; d) aus den erzielten Einnahme-überschüssen.

Von den Bezügen.

§ 19. Alle Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder erhalten alljährlich die von der Generalversammlung festgesetzten Bezüge. Die Bezugsberechtigung beginnt mit dem Todestag des Mitgliedes. Die Jahresbezüge werden vorerst nur einmal — 1. November — ausbezahlt, und zwar das erste mal nur das Betreffende für die berechnete Zeit. Die Berechnung erfolgt auf Grund des auf den 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemachten Rechnungsabchlusses.

§ 20. Die Bezugsberechtigung dauert bei Waisen bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahr. Einfache (vaterlose) Waisen erhalten je 25 Prozent und Doppelwaisen (elternlose) je 40 Proz. des Betrages für eine Witwe.

§ 21. Mit der Wiederverhehlung der Witwe hört für sie die Bezugsberechtigung auf, während sie für die Kinder des verlebten Mitgliedes fort dauert.

§ 22. Wenn keine nach § 20 bezugsberechtigten Relikten vorhanden sind, so wird doch auch in diesem Falle an hinterlassene Kinder eine einmalige oder, in fort dauernder Notlage, mehrmalige Unterstützung ausbezahlt, so lange durch den Bezirks-erheber und ein ärztliches Zeugnis oder durch zwei weitere Mitglieder des Stiftsbezirks dieser Notstand oder die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt festgestellt wird.

§ 23. Die § 1 b bezeichneten Unterstützungen dürfen jährlich in ihrer Gesamtsumme 5 Proz. der Kapitalzinsen des letztvergangenen Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Generalversammlung.

§ 24. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Versammlung, die in Person anwohnen. Wer nicht selbst kommt, kann seine Stimme einem anderen Vereinsmitglied übertragen, oder er leistet stillschweigend Verzicht auf sein Stimmrecht und fügt sich der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Die Übertragung der Stimmen geschieht durch eine schriftliche Vollmacht, welcher sich die einzelnen Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnen. Diese Unterschriften sind durch den betreffenden Bezirks-erheber, oder wo solches die Verhältnisse nicht gestatten, durch die Bürgermeisterämter zu beglaubigen. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht nur dann auf

einen Dritten übertragen, wenn die Befugnis zur Übertragung ausdrücklich in der Vollmacht enthalten ist.

Spätestens acht Tage vor der Generalversammlung sind die Vollmachten an die jeweils von dem Stiftsvorstande in der ausgegebenen Tagesordnung bezeichnete „Kommission zur Vorbereitung der Generalversammlung“ portofrei einzusenden. Diese aus dem Bezirksrheber und drei weiteren Stiftsmitgliedern bestehenden Kommission prüft die Vollmachten und stellt die Ergebnisse in einem kurzen Protokoll zusammen, das in der Generalversammlung selbst vom Bezirksrheber, als dem Kommissionsvorstande, verlesen wird. Das Protokoll sowohl, als die Vollmachten selbst, werden vom Obmann zu den Generalversammlungsakten genommen. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, mündlich oder schriftlich dem Beauftragten ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der innern Überzeugung des Abstimmenden auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen. Eine Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Dieselbe bestimmt jeweils den Ort für die nächste Generalversammlung. Der Tag wird von dem Vorstande bestimmt. Die Einladung dazu geschieht in dem Organ des Stifts, in der „**Badischen Schulzeitung**.“

§ 25. In der Generalversammlung erstattet der Obmann Bericht über den Stand des Stiftes. Der Vorstand legt, gemäß § 15, die geprüfte Rechnung samt Revisionsbemerkungen vor. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der alljährlichen Bezüge; auch die Genehmigung der Gehalte des Stiftsrechners und des Schriftführers ist ihr vorbehalten. Die Generalversammlung kann ferner Änderung der Satzungen vornehmen, sofern die Abänderungsanträge dem Stiftsvorstande mindestens drei Monate vorher vorgelegt waren und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erlangen. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und es muß dies namentlich auch dann geschehen, wenn mindestens der vierte Teil der Stiftsmitglieder in einer Eingabe an den Vorstand unter Auführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Auflösung des Witwen- und Waisenkiftes.

§ 26. Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung anwesend

oder vertreten sind und von den Anwesenden oder Vertretern $\frac{3}{4}$ aller Stimmen für die Auflösung sich aussprechen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens drei Monate vor der Generalversammlung bei dem Vorstände eingebracht werden; derselbe darf auf die Tagesordnung der Generalversammlung nur dann gesetzt werden, wenn er von mindestens 100 Mitgliedern gestellt ist.

Sollte die Mitgliederzahl über zwei Jahre lang weniger als 100 betragen, so gilt das Stift für aufgelöst. Das vorhandene Vermögen geht dann bleibend an den Pestalozzverein über. Letzterer hat in diesem Falle auch die von diesem Zeitpunkt an bestehenden Verpflichtungen den Mitgliedern gegenüber zu übernehmen.

Sollte der Pestalozzverein zur Zeit der Auflösung nicht mehr bestehen, so bestimmt die Generalversammlung, in welcher Weise das Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

Auszug aus der Rechnung von 1909.

A. Einnahmen: 1. Laufende Einnahmen 23795,68 *M.*, 2. Grundstockeinnahmen (ohne Kapitalien) 6398,47 *M.* B. Ausgaben: 1. Laufende Ausgaben 23990,60 *M.* Hiervon auf die Verwaltung 1233,75 *M.*, an die Bezugsberechtigten 22757,10 *M.*, für außerordentliche Unterstützungen 410,00 *M.* Vermögen auf 1. Januar 1910: 266423,60 *M.* — Mitgliederzahl: 1381. Bezugsberechtigte Witwen: 467, bezugsberechtigte Halbwaisen: 127, bezugsberechtigte Ganzwaisen: 11.

Der Stifzsvorstand besteht aus:

Hauptlehrer H. Stürer in Mannheim, Keppelerstr. 42, Obmann.
 Penj. Chr. Eitel in Rohrbach b. Heidelb., Stellvertreter.
 Oberlehrer W. Zhrig in Mannheim, Vorhängerstr. 3, Schriftführer.
 Hauptlehrer V. Bodt in Mannheim-Freundenheim, Rechner.
 Oberlehrer M. Rödel in Mannheim, Beirat.
 " A. J. Weigel in Ladenburg, Beirat.
 " G. Wolfinger in Schriesheim, Beirat.

Prüfungskommission:

Hptl. H. Berger, A. Hübner, Heidelberg, G. Link, Dossenheim.

4. Krankenfürsorge bad. Lehrer,

gegründet am 1. Januar 1903 in Offenburg, gewährt den Mitgliedern Krankengelder und wird zu gegebener Zeit ein Erholungsheim für bad. Lehrer erstellen. Altersgrenze für Neueintretende ist das 40. Lebensjahr.

Das Krankengeld ist auf 225 *M* für den Zeitraum von 365 Tagen festgesetzt. Übersteigt das gewährte Krankengeld diesen Betrag, so tritt für das betreffende Mitglied eine Wartezeit ein, die sich für jede weiteren 250 *M* um 365 Tage vermehrt.
Mitgliederstand auf 1. Januar 1910: 1350.
Vermögensstand auf 1. Januar 1910: 35 480 *M*.
An Krankengeldern wurden ausbezahlt: 14 372 *M*.

Verwaltungsrat:

Hauptlehrer A. Engler, Offenburg, Vorstand.
" H. Wintermantel, Offenburg, Schriftführer.
" Frz. Lurz, Offenburg, Rechner.
" D. Wickertsheim, Ottenheim, Beirat.
" K. Willmann, Sasbachwalden, Beirat.

Prüfungsausschuß:

Oberlehrer Fr. Rob. Gesh, Offenburg, Vorstand.
" A. Wittmann, Bühl, Beirat.
Hauptlehrer F. Ammann, Oberkirch, Beirat.

5. Konfraternitas, Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuerschaden,

gegründet am 16. September 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, den von einem Brandunglück betroffenen Mitgliedern eine Unterstützung zu gewähren, die dem durch das Feuer an den versicherten Gegenständen angerichteten Schaden gleichkommt.

Beim Eintritt muß beim Bezirksverwalter ein Verzeichnis der der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe eingereicht werden.

Jedes beitretende Mitglied zahlt von je 1000 *M* seines Fahrniswertes 3 *M* als Einkaufstaxe. Die durch Brandschäden verursachten Ausgaben werden durch Umlage von sämtlichen Vereinsmitgliedern erhoben. Die Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend für das Jahr nicht übersteigen.

Stand auf 1. Januar 1910:

Mitgliederstand: 5050. Laufende Einnahmen 18362,45 *M*.
Laufende Ausgaben 3076,56 *M*. Vermögen 54 952,07 *M*. An 30 Beschädigte wurden 1403,40 *M* in Beträgen von 8 bis 239 *M* ausbezahlt.

Vorstand:

- Hauptlehrer J. Ott, Bählerthal, Obmann.)
 a. D. St. Weinig, Baden, Stellvertreter.
 " G. Rüger, Bählerthal, Schriftführer.
 " R. Sturm, Eifental, Rechner.
 Direktor a. D. G. Dähmig, Karlsruhe, Beirat.

6. Verein unständiger Lehrer,

gegründet am 15. April 1883 in Bählerthal, unterstützt seine Mitglieder in Krankheitsfällen. Erkrankte ordentliche Mitglieder erhalten:

a) Eine prozentuale Vergütung der erwachsenen Kosten (pro 1910/11 25 %). (Diese Erzahlleistungen dürfen im Zeitraum von 365 Tagen den Betrag von 100 M nicht übersteigen. Beträge unter 10 M bezahlt die Kasse nicht aus).

b) Nach erfolgter Gehaltsfestsetzung eine monatliche Zulage von 90 M auf die Dauer von 2 Jahren.

In beiden Fällen ist dem Vorstande sofort Mitteilung zu machen, worauf vom Vorstand die nötigen Formulare zu gehen. Bei b) ist ein ärztl. Zeugnis und eine Abschrift des Erlasses, nach welchem die Gehaltsauszahlung eingestellt wird, vorzulegen.

Die Anmeldung zum Verein geschieht beim Bezirksverwalter oder beim Vorstand. Derselben ist, wenn sie später als 3 Monate nach dem Seminarabgang erfolgt, ein bezirksärztliches Zeugnis beizufügen.

Die Aufnahmegebühr für „ordentliche Mitglieder“ beträgt im 1. Dienstjahr 3 M, später 5 M.

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von 5 M oder einen jährlichen von 1 M; (ordentliche Mitglieder nach erlangtem Definitivum einen solchen von 3 M).

Die jährlichen Unterstützungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben (z. Bt. 2 M).

Vermögen auf 1. Januar 1910: 21010,04 M. Mitgliederstand: 1361. Im Jahre 1910 wurden an 5 erkrankte Mitglieder 22 Monatsunterstützungen mit einer Summe von 1650 M gewährt. Die Summe aller Unterstützungen seit Gründung des Vereins beträgt 66129,25 M. 1909 leistete die Konfordia einen Zuschuß von 114,08 M.

Vereinsvorstand:

- Vorsitzende: J. Ries I., G. Hellmuth II.
 Schriftführer: G. Möllinger I., A. Brümmer II.

Rechner: E. Elbs I., R. Huber II., sämtl. in Mannheim;
Beiräte: R. Bopp (außerordentl.) Mannheim, A. Baur, Karlsruhe,
ruhe, D. Hipp, Freiburg, A. Löffler, Pforzheim.

7. Der Badische Turnlehrerverein

erstrebt die Förderung der leiblichen Erziehung der Schuljugend durch die Pflege jugendgemäßer Leibesübungen. Er ist mit 950 Mitgliedern der stärkste Zweigverein des deutschen Turnlehrervereins.

Vorstand:

Stadtschulrat Dr. Sickingen, I. Vorsitzender,
Reallehrer Kabus, stellvertr. Vorsitzender,
Oberlehrer Berg, Schriftführer,
Reallehrer Leuz, Rechner, sämtliche in Mannheim.

8. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens

(Gabelsberger) gegr. 1900.

Zweck: Wahrung der Interessen der Stenographie erteilenden Lehrer, Förderung des Stenographieunterrichts. Vereinsbeitrag 50 J. Vereinsorgan: Monatliche Mitteilungen des bad. Stenographenverbandes Gabelsberger (unentgeltl.). Mitgliederzahl: 159.

Vorstand:

Professor J. Müller, Tauberbischofsheim, Vorsitzender.
Hauptlehrer J. Hermann, Mannheim, stellvertr. Vorsitzender.
" R. Zimmer, Heidelberg, Schriftführer.
" E. Wunsch, Karlsruhe, Rechner.

9. Badischer Lehrerverband für Stenographie

(Stolze-Schrey) gegr. 1901.

Zweck: Verbreitung des Systems. Jahresbeitrag 50 Pfg., wofür die monatlichen „Kundschriften“ geliefert werden. 375 Mitglieder.

Vorstand:

Vorsitzender: Professor A. Scheidel, Eberbach.
Schriftführer: z. Zt. unbesetzt.
Rechner: J. Schüller, Hoffenheim.

10. Nationalstenographie.

Vorstand: Professor Weighardt in Mannheim.
Schriftführer: W. Müller, Hauptlehrer in Baden-Baden.
Rechner: P. Rot, Kaufmann in Kolmar.

Vorstand: M. Köbel, Oberlehrer. Schriftführer: Ph. Krauß, Hauptlehrer. Rechner: A. Kupprion, Hauptlehrer. Beiräte: P. Prißius, J. Kiegler, Hauptlehrer.

14. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe.

Begründet 1874 zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen. Vermögen auf 1. Januar 1910: 71 194,41 *M.* Einnahmen 9 716,43 *M.* Ausgaben: 9 097,55 *M.* Bezugsberechtigte: 23; Mitgliederzahl 64; Aufnahmetage 80 *M.*; Jahresbeitrag 10 *M.* Die alljährlich von der Generalversammlung festzusetzende Rente beträgt z. Bt. 110 *M.*; falls keine Witwe, wohl aber ältere Kinder vorhanden sind, auch 110 *M.* Sterbegeld. Summe der seit Gründung ausbezahlten Benefizien: 38 084,31 *M.*

Vorsitzender: Fr. Müller, Reallehrer. Schriftführer: Fr. W. Mattes, Oberlehrer. Rechner: A. Ziegler, Hauptlehrer. Beiräte: Oberlehrer K. Kirsch und K. Stehlin. Revision: A. Räuber, Gg. Greiner, Reallehrer, W. Fertig, Oberlehrer.

15. Hilfskasse der Lehrervereinigung Heidelberg,

(gegr. 1907) gibt den durch Krankheit dauernd dienstunfähigen und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder Unterstützungen. Vom 30. Lebensjahr ab wird ein von 5 zu 5 Jahren um je 3 *M.* steigendes Eintrittsgeld erhoben. Altersgrenze für Eintretende ist für Lehrer das 60., für Lehrerinnen das 50. Lebensjahr.

Für Unterstützungen werden die Hälfte der Mitgliederbeiträge, $\frac{2}{3}$ der Kapitalzinsen und Spenden von weniger als 20 *M.* verwendet. Alleinstehende Bezugsberechtigte erhalten je 1 Teil, ein Ehepaar $1\frac{1}{2}$ Teile, jedes Kind $\frac{1}{4}$ Teil, elternlose Kinder außerdem den entfallenden Witwenteil. Ein Bezugsteil soll bis auf weiteres 60 *M.* nicht übersteigen.

Vorsitzender: S. Müller, Hauptl. Schriftführer: D. Hofheinz, Hauptl. Rechner: Bankdirektor Dorn. Beiräte: G. Herrigel, Oberl., K. Fr. Greber, K. Heinrich, J. F. Weißmehl, L. Straßner, W. Stöcklin, Hauptl.

16. Jugendschriftenauschüsse.

Karlsruhe: Vors. Oberlehrer D. Fritz, Sonnenstr. 10.

Lahr: " Hauptlehrer H. Gremmlsbacher.

Mannheim: " Oberlehrer E. Gellert, Wespinstr. 13.

Diese Vorsitzenden erteilen auf Verlangen Auskunft bei Einrichtung und Ergänzung von Schülerbibliotheken und stellen Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften kostenlos zur Verfügung.

17. Badischer Musiklehrerverein.

Aufgabe: Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder. Zur Aufnahme berechtigt das Bestehen der Musiklehrerprüfung. Aufnahmetage 2 *M.* Jahresbeitrag 3 *M.* Mitgliederzahl 35.

Fr. Neuert-Pforzheim, Vorsitzender. D. Autenrieth-Heidelberg, Schriftführer und Kassier. D. Hübner-Freiburg und Frz. Zureich-Karlsruhe, Beiräte.

18. Verein der Gewerbeschulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.

Präsident: J. Feuerstein, Gewerbeschulvorstand in Weinheim.

Vorst.: H. Muß in Lahr, Vizepräsident und Redakteur. Fr. Wageneck, Gewerbel. in Weinheim, Schriftf.; K. Schweinle, Gewerbel. in Lahr, Kassier.

19. Verein bad. Reallehrer,

(gegr. 1880 zu Durlach) hat die Pflge der Fortbildung und die Förderung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder zum Zweck. Eintrittstage 2 *M.* Nach Neujahr Eintretende zahlen nur 1 *M.*, da das Vereinsjahr am 4. Juli beginnt. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei. 250 Mitglieder.

Obmann: K. Brähler in Mannheim. Stellvertreter: L. Reinmuth, Mannheim. Rechner: A. Peter, Mannheim. Beiräte: E. Krolli, Th. Reinfurth, Karlsruhe, S. Breitfeil, Billingen, A. Vink (Hauptl.) Freiburg.

20. Verein bad. Zeichenlehrer.

1. Vorstand: W. Schumacher, Karlsruhe.

Vorst. Stellv.: E. Bender, Karlsruhe.

Schriftf. und Rechner: J. Rothermel, Mannheim.

Beiräte sind die Obmänner der 4 Bezirke.

21. Verein bad. Handelslehrer.

Vorstand: Reallehrer S. Fink-Karlsruhe.

Schriftführer: Handelslehrer Th. Hofheinz-Karlsruhe.

Rechner: Reallehrer B. Zivi-Bruchsal.

Beiräte: A. Groß-St. Georgen, W. Hauck-Mannheim, S. Karle-Freiburg, F. Martin-Pforzheim, J. Nepple-Heidelberg, A. Willareth-Konstanz.

22. Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Buchdruckerei und Lehrmittelhandlung.

Der Reingewinn wird jährlich für unsere allgem. Unterstützungvereine und zur Unterstützung armer Witwen und Waisen und notleidender Kollegen verwendet.

Direktor: Georg Freudenberger in Bühl.

Aufsichtsrat:

Oberlehrer W. Meng, Karlsruhe-Rüppurr, Vorsitzender.
 Hauptlehrer Joh. Braun, Karlsruhe.
 " Rich. Konrad, Baden-Baden.
 " Hermann Vink, Dossenheim.
 " Karl Vogelbacher, Oberweier.
 Oberlehrer A. Wittmann, Bühl.

Post-Tarif.**Im Orts-, Land- und Nachbarortsverkehr.**Briefe frankiert 5 \mathcal{L} , unfrankiert 10 \mathcal{L} .Postkarten frankiert 5 \mathcal{L} , unfrankiert 10 \mathcal{L} .Drucksachen bis 50 g 3 \mathcal{L} , über 50 bis 100 g 5 \mathcal{L} , über 100 bis 250 g 10 \mathcal{L} , über 250 bis 500 g 20 \mathcal{L} , über 500 g bis 1 kg 30 \mathcal{L} .Warenproben bis 250 g 10 \mathcal{L} , über 250 bis 350 g 20 \mathcal{L} .Geschäftspapiere bis 250 g 10 \mathcal{L} , über 250 bis 500 g 20 \mathcal{L} , über 500 g bis 1 kg 30 \mathcal{L} .**Nach deutschen Schutzgebieten.**Briefe bis 20 g frankiert 10 \mathcal{L} , unfrankiert 20 \mathcal{L} , über 20 bis 250 g frankiert 20 \mathcal{L} , unfrankiert 30 \mathcal{L} .**Deutschland und Österreich-Ungarn.**Briefe bis 20 g kosten frankiert 10 \mathcal{L} , unfrankiert 20 \mathcal{L} , über 20 bis 250 g = $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} frankiert 20 \mathcal{L} , unfrankiert 30 \mathcal{L} .Rartenbriefe nur frankiert 10 \mathcal{L} .Postkarten 5 \mathcal{L} , mit Antwort 10 \mathcal{L} .Drucksachen bis 50 g 3 \mathcal{L} , über 50 bis 100 g 5 \mathcal{L} , über 100 bis 250 g 10 \mathcal{L} , über 250 bis 500 g 20 \mathcal{L} , über 500 g bis 1 kg 30 \mathcal{L} .Warenproben bis 250 g 10 \mathcal{L} , über 250 bis 350 g 20 \mathcal{L} .Einschreibgebühr (Rekommandationsgebühr) 20 \mathcal{L} .